



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.10.2021

Ermittlungs- und Strafverfahren nach den Bestimmungen der §§ 95 und 96 AufenthG und Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2015 sind Nicht-EU-Staatsangehörige in erheblicher Anzahl in die Bundesrepublik eingereist, viele von ihnen ohne Identitätsnachweis und entgegen der Bestimmungen u. a. der §§ 3 und 15 AufenthG und § 18 AsylG. Von den genannten Bestimmungen kann das Bundesministerium des Innern in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen bzw. gem. Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 verfahren. Letzteres Vorgehen war jedoch nach Angaben des Bundesaußenministers im November 2015 beendet worden:

→ https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/gastbeitrag-von-justizminister-heiko-maas-14041595.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Von wie vielen Fällen des Verdachts einer Straftat gegen die Bestimmungen des § 95 Abs. 1, S. 1, 2, 3, 5, 6, 6 a oder 7, sowie Abs. 2 oder 3 AufenthG haben hessische Strafverfolgungsbehörden seit dem 01.01.2015 Kenntnis erhalten?
- Frage 2. Von wie vielen Fällen des Verdachts einer Straftat gegen die Bestimmungen des § 96 Abs. 1 S. 1 oder 5, sowie Abs. 3 oder 4 AufenthG haben hessische Strafverfolgungsbehörden seit dem 01.01.2015 Kenntnis erhalten?
- Frage 3. In wie vielen der unter 1. und 2. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass in den Jahren 2015 bis 2020 bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ausweislich einer Auswertung der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA folgende Anzahl von Ermittlungsverfahren und Anzeigesachen wegen des Verdachts von Straftaten nach § 95 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 96 AufenthG erfasst wurde:

Jahr	Anzahl Vorgänge		
	§ 95 Abs. 1 AufenthG	§ 95 Abs. 2 AufenthG	§ 96 AufenthG
2015	29.533	991	933
2016	34.938	691	764
2017	22.902	1.000	325
2018	20.472	948	431
2019	20.920	1.330	393
2020	19.844	1.947	380

Eine weitergehende Aufgliederung nach den einzelnen Tatbestandsvarianten der § 95 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 96 AufenthG ist nicht automatisiert möglich. Straftaten nach § 95 Abs. 3, § 96 Abs. 3, 4 AufenthG werden nicht gesondert erfasst. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass einzelne Vorgänge, bei denen andere Delikte in der MESTA-Anwendung als führend erfasst sind, zugleich auch den Verdacht von Straftaten im Sinne von der § 95 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 96 AufenthG zum Gegenstand haben.

- Frage 4. In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fälle wurde Anklage gem. § 170 Abs. 1 StPO erhoben?
- Frage 5. In wie vielen der unter 4. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung?
- Frage 6. In wie vielen der unter 4. aufgeführten Fälle wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?
- Frage 7. In wie vielen der unter 4. aufgeführten Fälle wurde das Verfahren gem. § 153 a StPO eingestellt?

Die Fragen 4. bis 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat die nachfolgenden Daten berichtet:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anklagen	131	159	205	237	193	107
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	532	350	438	431	419	441
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	2.774	2.394	1.848	2.024	1.358	1.258
Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO	2.335	2.423	2.722	2.741	2.895	2.282
Rechtskräftige Verurteilungen	555	387	502	554	488	429

Die Erledigungen von Ermittlungsverfahren werden beschuldigtenbezogen und nicht verfahrensbezogen erfasst, sodass die Anzahl von erfassten Vorgängen und Verfahrenserledigungen nicht in jedem Ermittlungsverfahren korrelieren dürfte.

- Frage 8. In wie vielen der unter 1. und 2. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt Ausnahmen von der Passpflicht gem. § 3 AufenthG zulassen hatte und daher kein Anhalt für eine Straftat nach den Bestimmungen des § 95 AufenthG bestand?
- Frage 9. In wie vielen der unter 1. und 2. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da die Bundesregierung beschlossen hatte, abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 beschlossen hatte, gem. Art. 17 dieser Verordnung Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, obwohl die Bundesrepublik nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig war?

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sonderkonstellationen werden in der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht gesondert erfasst, sodass keine statistischen Zahlen vorliegen. Für entsprechende Feststellungen wäre eine Sichtung sämtlicher in Betracht kommenden Vorgänge erforderlich.

Wiesbaden, 3. Dezember 2021

Eva Kühne-Hörmann